

Sprechdauer
für eine Gebühreneinheit
zur Normal- zur verbillig-
gebühren Gebühr

Werden dagegen die
Weitverkehrsausschei-
dungszahl und die allge-
meingültige Ortskennzahl
angewendet, erfolgt die
Berechnung nach der
II. Selbstwählfernver-
kehrszone.

**2 II. Selbstwählfernver-
kehrszone**

Ferngespräche über die
Grenze der I. Selbstwähl-
fernverkehrszone hinaus
zwischen Ortsnetzen des
eigenen Hauptamtes und
der angrenzenden Haupt-
amtsbereiche

20	30
Sekunden	Sekunden

**3 III. Selbstwählfernver-
kehrszone**

Ferngespräche über die
Grenze der II. Selbst-
wählfernverkehrszone
hinaus

10	15
Sekunden	Sekunden“

(2) Im Abschnitt VII C der Fernsprechgebühren-
vorschriften werden die Bemerkungen zu Nr. 1 bis 3
durch folgende Ziff. 8 ergänzt:

„Die verbilligte Gebühr gilt für alle Ferngespräche
der I. Selbstwählfernverkehrszone in der Zeit von
22 Uhr bis 7 Uhr. Für Gespräche ab II. Selbstwähl-
fernverkehrszone gilt die verbilligte Gebühr werk-
tags von 17 Uhr bis 7 Uhr, samstags ab 14 Uhr, sonn-
und feiertags ganztägig.“

§ 3

Abschnitt VIII — Zeitgespräche — lfd. Nr. 10 bis 12
der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende
Fassung:

„Zeitgespräche

Gebühren bei Gesprächen in der Zeit von

<p>10 17 Uhr bis 7 Uhr 11 8 Uhr bis 13 Uhr 12 7 Uhr bis 8 Uhr und 13 13 Uhr bis 17 Uhr</p>	}	<p>die Hälfte das Doppelte der volle Betrag</p>	<p>der Gebühren für gleichlange gewöhn- liche Ferngespräche zur Normalgebühr nach Abschnitt VII B lfd. Nr. 1 bis 13.“</p>
--	---	---	---

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1960

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

**Anordnung Nr. 2* §
über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.**

— Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leih-
verpackung aus Holz —

Vom 9. Juni 1960

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. August
1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rück-
gabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 580)
wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Leihverpackung aus Holz dürfen — soweit gesetz-
lich nicht etwas anderes bestimmt ist — nur die in der
Anlage festgelegten Sätze der gesetzlich gültigen Ein-
standspreise als Abnutzungsbeträge berechnet werden.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen
dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ord-
nungsstrafe gemäß § 8 der Preisstrafrechtsverordnung
in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264)
bestraft werden, soweit nicht nach anderen Bestim-
mungen eine höhere Bestrafung zu erfolgen hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1960

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission**

I. V. v. Selbmann
Stellvertreter
des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 581)

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

1. Folgende Sätze der gesetzlich gültigen Einstands-
preise dürfen als Abnutzungsbeträge berechnet
werden:

a) für Fässer, Kübel und gleichartige Verpackungs- mittel aus Holz		
Umschlagszahl	Höchstsatz	%
2	53,0	
3	36,0	
4	28,0	
5	• 23,0	
6	20,0	
7	18,0	
8	16,0	
9	15,0	
10	14,0	
11	13,0	
12	12,5	
13	12,0	
14	11,5	
15	11,0	
16	10,5	
17 und mehr	10,0	